



## **Satzung der Stadt Blieskastel**

### **über die Durchführung von Wochenmärkten, Jahrmärkten, Spezialmärkten und Volksfesten in Blieskastel (Marktordnung)**

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15.01.1964 (Amtsbl. 1964, S. 123) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. 1997, S. 682) zuletzt geändert durch Artikel 5 i. V. m. Artikel 60 des Gesetzes Nr. 1662 zur Anpassung des Saarländischen Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes vom 19.11.2008 (Amtsbl. 2008, S. 1930) und gemäß §§ 67 ff. der Gewerbeordnung (GewO) vom 21.06.1869 (RGBl. 1869, S. 245) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I 1999, S. 202) zuletzt geändert Artikel 9 i. V. m. Artikel 30 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 07.09.2007 (BGBl. I 2007, S. 2246) sowie des Beschlusses des Stadtrates vom 18.12.2008 wird die Satzung der Stadt Blieskastel über die Durchführung von Wochenmärkten, Jahrmärkten, Spezialmärkten und Volksfesten in Blieskastel (Marktordnung) vom 18.10.1978 (letzte Änderung vom 04.05.2009) wie folgt geändert:

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

Die Stadt Blieskastel hält aus Gründen des öffentlichen Wohles Wochenmärkte, Jahrmärkte, Spezialmärkte und Volksfeste ab. Sie werden als öffentliche Einrichtung betrieben und sind für die Beschicker gebührenpflichtig.

Diese Marktordnung gilt für die Zulassung und die Teilnahme an Wochenmärkten, Jahrmärkten, Spezialmärkten und Volksfesten in Blieskastel. Alle Benutzer und Besucher, gleichgültig in welcher Eigenschaft, sowie ihr Personal sind mit dem Betreten des Platzes den Bestimmungen dieser Satzung sowie sämtlichen in Abständen oder Ergänzung erlassenen Anordnungen und Bestimmungen unterworfen.

## **§ 1 a**

- (1) Die Veranstaltungen (Wochen- und Jahrmärkte, Spezialmärkte und Volksfeste) finden auf den jeweils in dieser Satzung näher bezeichneten Plätzen statt. Die Stadtverwaltung behält sich die Verlegung von Veranstaltungen auf andere Plätze aus zwingenden Gründen vor.
- (2) Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Verkehrsflächen wird je nach Bedarf beschränkt.

## **§ 2**

- (1) Die Aufgaben der Marktpolizei für alle Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung werden von der Ortschaftspolizeibehörde wahrgenommen. Alle Marktbesucher (Käufer und Verkäufer) haben den zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen des Marktaufsichtsbeamten Folge zu leisten. Marktbesucher, die sich hiergegen widersetzen, können von dem Marktbereich verwiesen werden.
- (2) Wer gegen die Marktordnung verstößt, kann von der Marktpolizei durch schriftlichen Bescheid befristet oder für dauernd von dem Betreten der Märkte ausgeschlossen werden.

## **§ 3**

- (1) Alle Marktbesucher haben darauf zu achten, dass jede Verunreinigung des Marktbereiches und den angrenzenden Straßen und Anlagen vermieden wird.
- (2) Es ist verboten:
  - a) das Feilbieten von Waren durch Umhertragen oder Umherfahren,
  - b) das ungebührliche Anpreisen von Waren,
  - c) das Mitführen von Hunden, ausgenommen Blindenführhunde,
  - d) das Schlachten und Ausnehmen von Tieren,
  - e) das Rauchen in Verkaufsständen, in denen Stroh oder sonstige leicht brennbare Stoffe liegen und in Verkaufsständen, an welchen Lebensmittel feilgeboten werden.
- (3) Mit Ausnahme von kleinen Gepäckrollern und Kinderwagen mit Kindern dürfen keine fahrbaren Transportmittel in den Marktbereich mitgenommen werden. Unhandliche Gegenstände sind so zu tragen, dass dadurch andere Marktbesucher nicht behindert oder gefährdet werden.

## **§ 4**

- (1) Für die Benutzung eines Standplatzes sind die in der Ordnung über die Erhebung von Marktgebühren in der Stadt Blieskastel in der jeweils gültigen Fassung festgesetzten Gebühren zu entrichten.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 1 und 2 und des § 9 Abs. 2 und 3 besteht kein Anspruch auf Erstattung des Standgeldes.

## II. Wochenmärkte

### § 5

- (1) Der Wochenmarkt in Blieskastel-Mitte findet donnerstags auf dem Paradeplatz, der Von-der-Leyen-Straße Nr. 1 bis 9, der Straße Am Paradeplatz und der Zweibrücker Straße – vor der Volksbank – sowie samstags auf dem „Alten Markt“ am Schlangenbrunnen statt. Aus zwingenden Gründen kann eine Verlegung auf andere Plätze erfolgen. Die Bekanntgabe der Verlegung ist spätestens eine Woche vorher vorzunehmen.
- (2) Aus der Fläche des Paradeplatzes wird die Fläche von der Schnittlinie „Hofeinfahrt Anwesen Von-der-Leyen-Straße 5“ bis zum „2. Fenster rechts neben Haupteingang Rathaus I“ sowie von der Schnittlinie „Ende Paradeplatz Von-der-Leyen-Straße 9“ bis zur „Kreissparkasse“ als Marktfläche herausgenommen (siehe anliegender Plan), wenn dafür eine Baugenehmigung bzw. Sondernutzungserlaubnis für die Zeit entweder vom 30.04. bis 15.06. oder 15.07 bis 31.08. des Jahres erteilt worden ist, wobei nur eine Zeit zulässig ist. Die Flächen, die nach Satz 2 nicht zur Marktfläche gehören, sind innerhalb 2 Wochen nach der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen.
- (3) Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Wochenmarkt auf den vorhergehenden Werktag gelegt.
- (4) Der Handel auf den Wochenmärkten dauert von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

### § 6

- (1) Folgende Gegenstände dürfen auf dem Wochenmarkt feilgeboten und verkauft werden:
  - a) Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 mit Ausnahme von alkoholischen Getränken,
  - b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
  - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehes.
- (2) Zur Anpassung des Wochenmarktes an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher dürfen auf den Wochenmärkten folgende Waren des täglichen Bedarfs angeboten werden, soweit nach Berücksichtigung der Anbieter von Waren nach Abs. 1 auf der Marktplatzfläche noch Platz vorhanden ist:
  - a) Textilien, mit Ausnahme von Oberbekleidung, jedoch einschließlich Jeans, Arbeitskleidung und Kinderbekleidung,
  - b) kleinere Lederwaren, Haushaltswaren, Kunststoffartikel, Putz-, Wasch- und Pflegemittel, kleinere Spielwaren, kunstgewerbliche Gegenstände und Modeschmuck.

- (3) Beim Samstagsmarkt dürfen nur Produkte nach § 6 Nr.1 angeboten und verkauft werden.

## **§ 7**

- (1) Beim Verkauf von Lebensmitteln sind die einschlägigen lebensmittel- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten.
- (2) Entfällt ersatzlos
- (3) Frisches Fleisch darf nur nach tierärztlicher Untersuchung und nur in Stücken, die einen deutlich lesbaren Fleischbeschauempel für taugliches Fleisch tragen, auf den Markt gebracht werden. Hackfleisch, Schabefleisch und zubereitetes Hackfleisch darf nicht feilgeboten werden.
- (4) Unreifes Obst sowie Fallobst sind deutlich lesbar zu kennzeichnen.

## **§ 8**

- (1) Jede angebotene Ware ist mit einem Preisschild zu versehen, das in deutlich lesbarer Schrift den Stück- oder Kilogrammpreis bzw. Grammpreis sowie die Gütebezeichnung auszuweisen hat.
- (2) Maße und Waagen sind so aufzustellen, dass der Käufer das Messen und Wiegen der Ware einwandfrei beobachten kann.  
Waagen, die im geschäftlichen Verkehr mit Kunden benutzt werden, müssen geeicht sein.

## **§ 9**

- (1) Die Standplätze werden vom Ordnungsamt für die Dauer des Marktes, höchstens jedoch für einen Zeitraum bis zu einem Jahr, zugewiesen. Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Platzes besteht nicht.
- (2) Standplätze, die bis 08.00 Uhr nicht benutzt oder vor Schluss des Marktes verlassen werden, können von der Marktpolizei für den Markttag anderweitig vergeben werden.
- (3) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb verwandt werden. Wird dieser Standplatz mit den gehandelten Marktwaren nicht in vollem Umfange genutzt, wie es nach der Größe und Lage des Standplatzes angebracht und möglich ist, kann die Marktpolizei die Räumung des nicht genutzten Platzteiles verlangen und diesen Teil des Platzes für die Dauer der Marktzeit anderweitig vergeben.

## § 10

- (1) Verkaufsstände und Verkaufsbuden dürfen erst am Morgen des Markttages aufgebaut werden. Bis zum Marktbeginn muss der Aufbau beendet sein.
- (2) Verkaufsstände sind so aufzubauen, dass der Marktverkehr nicht behindert wird und die Marktbesucher nicht gefährdet werden. Überdachungen dürfen nicht mehr als 1 m über die Standgrenze hinausreichen; sie müssen mindestens 2,25 m vom Boden entfernt bleiben.
- (3) Verkaufsstände, Verkaufsbuden und Standplätze sind von den Inhabern stets sauber zu halten und müssen den Anforderungen der VO (EG) 852/2004 entsprechen. Abfälle und Verpackungsmaterialien sind vom Standinhaber zu sammeln und spätestens bis zum Markttende zu entfernen.
- (4) Zum Verkauf darf jeweils nur die Standvorderseite benutzt werden. Aus- und Einpacken sowie Lagern der Ware hat auf dem zugewiesenen Standplatz zu erfolgen.
- (5) Jeder Standinhaber muss an seinem Stand eine Tafel anbringen, auf der sein Familienname, mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, Wohnort und Straße in deutlicher und dauerhafter Schrift anzugeben sind.
- (6) Im Marktbereich ist das Aufstellen von Fahrzeugen, die nicht als Verkaufsstand zugelassen sind, verboten. Zu- und Abfuhr von Waren durch Kraftfahrzeuge sind so einzurichten, dass der Markt nicht gestört wird.
- (7) Um 13:00 Uhr müssen sämtliche Verkaufsstände abgebaut und der Marktbereich geräumt sein. Im Falle des Verzuges erfolgt die Räumung auf Kosten des säumigen Standinhabers durch die Stadt Blieskastel.
- (8) Die größtmögliche Länge für einen Verkaufsstand kann von der Stadtverwaltung auf 8 m begrenzt werden, wenn der zur Verfügung stehende Marktplatz anderweitig nicht ausreicht.

## III. Jahrmärkte

### § 11

- (1) Jahrmärkte finden in Blieskastel-Mitte auf dem Paradeplatz, in der Von-der-Leyen-Straße, Zweibrücker Straße – vor Volksbank -, Straße Am Paradeplatz, Poststraße, Alte Marktstraße sowie Luitpoldplatz statt, und zwar dienstags vor Ostern (Ostermarkt), montags nach dem Kirmessonntag (1. Sonntag im September) und am zweiten Freitag im Dezember (Weihnachtsmarkt) bzw. am dritten Freitag im Dezember, falls der zweite Freitag vor den zweiten Adventssonntag fällt.

- (2) § 5 Abs. 2 der Marktordnung gilt in analoger Anwendung für die Jahrmärkte.
- (3) Der Verkauf an den Jahrmärkten dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- (4) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt an den jeweiligen Jahrmarktstagen.

## **§ 12**

- (1) Auf Jahrmärkten ist der Handel mit Waren aller Art zugelassen.
- (2) Soweit der Warenhandel aufgrund anderer Bestimmungen, insbesondere gewerbepolizeilicher Vorschriften, nicht gestattet ist oder Einschränkungen unterliegt, werden derartige Bestimmungen durch diese Ordnung nicht berührt.
- (3) Führt der Handel mit einzelnen Warenarten zu einer Störung des Marktbetriebes, oder ist eine derartige Störung zu erwarten, kann der Handel insoweit untersagt werden.

## **§ 13**

- (1) Die größtmögliche Länge für einen Standplatz beträgt 10 lfdm.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Wochenmärkte entsprechend.

## **IV. Volksfeste (Kirmessen)**

### **§ 14**

- (1) Die Kirmessen finden jeweils von Samstag bis zum darauffolgenden Dienstag statt. Der 1. Kirmestag ist an folgenden Tagen:
  - a) im Stadtteil Pinningen am Samstag vor dem 1. Sonntag im Juli, der Festplatz befindet sich auf dem ehemaligen Schulhof,
  - b) im Stadtteil Blieskastel-Mitte (Alschbach) am Samstag vor dem 2. Sonntag im August, der Festplatz befindet sich in der Talstraße,
  - c) im Stadtteil Blieskastel-Mitte, am Samstag vor dem 1. Sonntag im September, der Festplatz befindet sich im Bereich der Bliesgau-Festhalle,
  - d) im Stadtteil Niederwürzbach, am Samstag vor dem 1. Sonntag im September, der Festplatz befindet sich im Bereich der Würzbachhalle,
  - e) im Stadtteil Bierbach, am Samstag vor dem 2. Sonntag im September, der Festplatz befindet sich in der Parkstraße,
  - f) im Stadtteil Aßweiler, am Samstag vor dem 3. Sonntag im September, der Festplatz befindet sich an der Kreuzung der Saarbrücker Straße/Seelbacher Straße und auf dem Dorfplatz unterhalb des Busbahnhofes,
  - g) im Stadtteil Ballweiler, am Samstag vor dem 1. Sonntag im August, der Festplatz befindet sich in der Dorfmitte, in der Biesinger Straße,
  - h) im Stadtteil Blieskastel-Mitte (Lautzkirchen), am Samstag vor dem 4. Sonntag im September, der Festplatz befindet sich an der Kirche,

- i) im Stadtteil Blickweiler, am Samstag vor dem letzten Sonntag im September, der Festplatz befindet sich auf dem Dorfplatz in der Dorfmitte oder an der Kulturhalle,
- j) im Stadtteil Mimbach, am Samstag vor dem 1. Sonntag im Oktober, der Festplatz befindet sich im Schulhof,
- k) im Stadtteil Webenheim, am Samstag vor dem 3. Sonntag im Oktober, der Festplatz befindet sich an der Wattweilerstraße im Bereich der Kirche,
- l) im Stadtteil Breitfurt, am Samstag, der dem Sonntag nach dem 18. Oktober vorausgeht, der Festplatz befindet sich im Schulhof,
- m) im Stadtteil Böckweiler, am Samstag, der dem Sonntag vor dem 28. Oktober vorausgeht, der Festplatz befindet sich vor der Kirche,
- n) im Stadtteil Benschelbach, am Samstag vor dem 4. Sonntag im Oktober, der Festplatz befindet sich in der Dorfmitte bzw. am Sportplatz,
- o) im Stadtteil Wolfersheim, am Samstag vor dem letzten Sonntag im Oktober, wenn einer der Kirmestage auf Allerheiligen fallen würde, am Samstag zuvor, der Festplatz befindet sich hinter dem Dorfgemeinschaftshaus,
- p) im Stadtteil Altheim, am Samstag eine Woche vor dem Volkstrauertag, der Festplatz befindet sich am Sportplatz,
- q) im Stadtteil Biesingen, am Samstag eine Woche vor dem Volkstrauertag, der Festplatz befindet sich vor der ehemaligen Schule,
- r) Im Stadtteil Ballweiler (Wecklingen) am Samstag vor dem 3. Sonntag im September, der Festplatz befindet sich am Anfang der Junker-von-Eltz-Straße.

(2) Erforderlich werdende Verlegungen erfolgen mit öffentlicher Bekanntmachung.

## **§ 15**

- (1) Auf Volksfesten sind insbesondere zugelassen:  
Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr.3 der GewO und Waren, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art feilgeboten werden (Verkaufsstände für Süß- und Spielwaren, Speiseeis- und Imbissstände).
- (2) Explosive Stoffe (ausgenommen Zündplättchen) dürfen nicht feilgeboten werden.
- (3) Der Verkauf und Genuss alkoholischer Getränke ist innerhalb der Marktbereiche nur in den nach dem Gaststättengesetz konzessionierten Räumen (Festzelt, Trinkhalle) zulässig.

## **§ 16**

- (1) Die Standplätze werden zwei Monate vor der Veranstaltung von der Stadt Blieskastel vergeben.
- (2) Mit dem Aufbau der Schaubuden, Verkaufsstände, Karusselle usw. und dem Abstellen von Geräte- und Wohnwagen auf den zugewiesenen Standplätzen darf frühestens drei Tage vor dem Volksfest begonnen werden. Der Aufbau ist spätestens 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung abzuschließen. Die Vorschriften

ten der Landesbauordnung des Saarlandes in der Fassung vom 27.12.1974 (Amtsbl. 1975 St. 85) über die Genehmigung fliegender Bauten sind zu beachten. Der Abbau muss 24 Stunden nach Ende der Veranstaltung abgeschlossen sein. Die zugewiesenen Stellplätze sind binnen 48 Stunden nach Ende der Veranstaltungen vollständig zu räumen und in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

- (3) Anschlüsse für Wasser und Elektrizität werden von den Stadtwerken Bliestal GmbH bzw. den Pfalzwerken AG Ludwigshafen verlegt.

## **§ 17**

- (1) Bei Volksfesten ist der Handel von 12.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet.
- (2) Der Betrieb von Lustbarkeiten ist von 13.00 Uhr bis 22.00 Uhr mit Musik und Lautsprecheransagen und von 22.00 Uhr bis 23.00 Uhr ohne Musik und Lautsprecheransagen gestattet.
- (3) Bei der Lautsprecherbenutzung (Musik und Ansage) sind die von der Ortspolizeibehörde festgesetzten Dezibelhöchstwerte einzuhalten.

## **V. Inkrafttreten**

### **§ 18**

Diese Marktordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Blieskastel, den 04. Mai 2009

Annelie Faber-Wegener  
Bürgermeisterin